

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 13.04.2016

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	21.04.2016	beschließend

Betreff:

IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Raunheim

Beschlussvorschlag:

Die IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Raunheim (Anlage) wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Es wird empfohlen, die Hauptsatzung in folgenden Punkten aktuell anzupassen:

§	Inhalt der Änderung	Begründung
Präambel	Alt: 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) Neu: 20.12.2015 (GVBl. S. 618)	Anpassung an die aktuelle Gesetzesgrundlage der Hessischen Gemeindeordnung vom 20.12.2015
§ 1 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat	Streichung von Abs. 3 Ziffer 1. „ Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen “	Durch die jüngste Änderung des § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO besteht in der Hauptsatzung kein Regelungsbedarf mehr für die Übertragung der Zuständigkeit auf den Magistrat, da die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen durch § 103 HGO nunmehr grundsätzlich dem Magistrat übertragen wurde, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft.
§ 2 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse	Ergänzung des Verkehrsausschusses als 4. Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung zusätzlich zu den seither bestehenden Ausschüssen 1. Haupt- und Finanzausschuss 2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss 3. Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	Aufgrund der hohen Zahl verkehrlicher Aufgabenstellungen in dieser Legislaturperiode soll ein eigener Verkehrsausschuss gebildet werden, der sich dieser Aufgabe mit der erforderlichen Intensität und Fachlichkeit annimmt.
§ 3 - Haushaltswirtschaft	Streichung des § 3 („Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsplan 2009 (...) die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. (...)“	§ 92 HGO schreibt zwischenzeitlich allen Kommunen in Hessen generell und ohne Wahlrecht die Anwendung der doppelten Buchführung für ihre Haushaltswirtschaft vor. Es besteht daher für eine Regelung in der Hauptsatzung kein Bedarf mehr.

Die Änderungen sind im Einzelnen der Änderungssatzung zu entnehmen. Die Hauptsatzung soll unter Berücksichtigung dieser Änderungen in ihrem vollen Wortlaut neu bekannt gemacht werden.

IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Raunheim

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Präambel

In der Präambel werden die Worte „27.05.2013 (GVBl. I S. 218)“ durch die Worte „20.12.2015 (GVBl. S. 618)“ ersetzt.

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

In Absatz 3 wird Ziffer 1. „Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,“ gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern 2. – 11. werden zu den Ziffern 1. - 10.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

In Absatz 1 wird nach Ziffer 3. folgende neue Ziffer 4. eingefügt:

„4. Verkehrsausschuss“

§ 3

Haushaltswirtschaft

§ 3 wird gestrichen.

Die §§ 4 – 9 werden zu den §§ 3 – 8.

Artikel II

Bekanntmachung

Die Hauptsatzung wird in der sich aus dieser IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ergebenden Fassung in ihrem vollen Wortlaut neu bekannt gemacht.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 13.12.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Jühe
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Raunheim

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat
- § 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse
- § 3 Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Magistrat
- § 5 Ausländerbeirat
- § 6 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Bau-gesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grund-stücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskauf-verträgen bis zu einem Betrag von EURO 80.000,00
im Einzelfall
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 80.000,00
im Einzelfall
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rück-abwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 2.400,00
im Einzelfall
(Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages)
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu ei-nem Betrag von EURO 2.400,00
im Einzelfall
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingeni-
eure bis zu einem Betrag von EURO 40.000,00
im Einzelfall
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen
und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Be-
trag von EURO 40.000,00
im Einzelfall
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuld-
rechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme
von EURO 40.000,00
im Einzelfall
(jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit)
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zah-
lungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen

Die Regelungen der städtischen Eigenbetriebssatzungen bleiben unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
3. Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss
4. Verkehrsausschuss

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung Angelegenheiten mit einem Wertvolumen von

EURO 40.000,00
bis zu einem Höchstbetrag von
EURO 80.000,00

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt „7“.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 9 Mitgliedern gebildet.

- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Tageszeitung „Main-Spitze“ öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Tageszeitung „Main-Spitze“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Raunheim, Am Stadtzentrum 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4, BauGB, mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - Stadtverordnete
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
= Städtälteste bzw. Städtältester
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträte
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“
Die Ehrenbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren....“ werden erst nach Beendigung des Mandats bzw. Amtes verliehen.
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 13.12.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim,

Der Magistrat der Stadt

Jühe
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsjahr		2016 ff.	
Kostenstelle		0100 0000	
Sachkonto		613 1000 – Aufwandsentschädigungen	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Ja	
Sonstige Hinweise: Die Deckung wird im Rahmen des allgemeinen Haushaltsvollzugs gewährleistet.			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Götz
Fachbereich I